

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für Sonderfahrten der IBSE e.V.**

### **I. Art des Vertrages**

Die Interessengemeinschaft zur Bereisung von Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken e.V. (im Folgenden „IBSE“ genannt) führt Sonderfahrten auf Bahnstrecken durch. Ziel ist es, bei den Teilnehmern das Verständnis für betriebliche sowie technische Zusammenhänge und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Schienenverkehrs zu fördern. Vertragsgegenstand ist die Durchführung der Fahrt an sich, nicht die Erbringung weiterer Leistungen wie Übernachtung, Verpflegung oder Betreuung. Soweit solche Zusatzleistungen dennoch angeboten werden, handelt die IBSE lediglich als Vermittler, nicht als Anbieter eigener Leistungen. Die Zusatzleistungen werden in den Ausschreibungsunterlagen für die Sonderfahrten gesondert ausgewiesen. Das Reisevertragsrecht (§§ 651a ff. BGB) kommt in keinem Fall zur Anwendung.

### **II. Abschluss des Vertrages zur Teilnahme an einer Sonderfahrt**

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer der IBSE den Abschluss des Vertrages zur Teilnahme an der betreffenden Sonderfahrt auf der Grundlage der Ausschreibung verbindlich an. Die Anmeldung kann nur schriftlich oder über elektronische Medien (insbesondere E-Mail) erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch die IBSE zustande. Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nur, soweit sie in der Ausschreibung angekündigt ist. Die Anmeldung bindet den sich Anmeldenden auch in Bezug auf die von ihm zusätzlich angemeldeten weiteren Teilnehmer. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Fahrpreises. Ändernde oder ergänzende Abreden zu den in der Ausschreibung beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der IBSE. Mit seiner Anmeldung erklärt jeder Teilnehmende außerdem seine Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung seiner Daten durch die IBSE und mit der Weitergabe seiner Daten an Dritte für Zwecke der Durchführung der Sonderfahrt bzw. der Vermittlung von Fremdleistungen (entsprechend den Ausführungen zu I.). Eine Datenweitergabe aus anderen Gründen erfolgt nicht.

### **III. Vermittlung von Fremdleistungen**

Vermittelt die IBSE zusätzlich Leistungen fremder Anbieter (entsprechend den Ausführungen zu I.), so richten sich das Zustandekommen des Vertrages und sein Inhalt nach den jeweiligen Vertragsbedingungen dieser Anbieter.

### **IV. Zahlung**

Die von der IBSE erbrachten bzw. vermittelten Leistungen sind vom Teilnehmenden vor dem Fahrttermin zu bezahlen. Maßgebend ist der Eingang bei der IBSE bzw. bei Überweisung die Gutschrift auf dem in der Ausschreibung angegebenen Konto der IBSE. Die Zahlung kann nur per Überweisung auf das Konto der IBSE oder auf Anfrage auch durch Barzahlung im Sonderzug erfolgen. Die Zahlungspflicht ist nur dann erfüllt, wenn der Betrag dem Konto der IBSE gutgeschrieben wird. Kommt kein Vertrag zustande, werden geleistete Zahlungen zurückerstattet.

### **V. Fotohalte**

Im Rahmen der betrieblichen und fahrplantechnischen Möglichkeiten werden während der Sonderfahrten den Teilnehmern Fotohalte in Bahnhöfen oder auf der freien Strecke angeboten. Ein Anspruch auf die Durchführung oder eine bestimmte Gestaltung der Fotohalte besteht nicht. Die Teilnahme an Fotohalten, insbesondere der Ein- und Ausstieg an nicht für den öffentlichen Personenverkehr bestimmten Stellen, erfolgt auf eigene Gefahr; Schadensersatzansprüche gegen die IBSE sind insoweit ausgeschlossen. Finden Fotohalte nicht statt, entstehen dadurch keinerlei Ansprüche gegenüber der IBSE.

### **VI. Fahrzeuge, Strecken**

Änderungen gegenüber der Ausschreibung begründen keine Gewährleistungsansprüche, soweit sie das bei der Sonderfahrt eingesetzte Fahrzeug, von der IBSE nicht zu vertretende oder andere zur Erreichung des Gesamtzweckes der Bereisung sinnvolle Änderungen der Fahrtroute bzw. des Fahrplans betreffen. Das gilt insbesondere für auf Grund der Unbefahrbarkeit von Strecken oder der Versagung von Befahrungsgenehmigungen oder wegen betrieblicher Anforderungen der beteiligten Bahnunternehmen erforderliche Umstellungen, Kürzungen und Ergänzungen des Fahrplans, soweit dadurch der Zweck der Fahrt nicht insgesamt gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf die Befahrung einzelner Strecken oder Streckenteile als Bestandteil eines Gesamtprogramms ist in jedem Falle ausgeschlossen. Werden mehr als unwesentliche Änderungen der Fahrtroute oder des Fahrplans der IBSE rechtzeitig bekannt, so wird sie die angemeldeten Fahrtteilnehmer in geeigneter Form hiervon in Kenntnis setzen.

### **VII. Anweisungen der Reiseleitung**

Die Reisenden sind verpflichtet, den Anweisungen der IBSE, der von ihr eingesetzten Reiseleitung sowie des Bahnpersonals zum Verhalten während der Fahrt und während der Aufenthalte Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Verhalten im eingesetzten Fahrzeug sowie bei Fotohalten, sonstigen Halten auf freier Strecke und in Bahnhöfen sowie bei Betriebsstörungen. Das Verlassen des bei der Sonderfahrt eingesetzten Fahrzeuges an nicht für den Reiseverkehr bestimmten Stellen ohne

ausdrückliche Erlaubnis der IBSE oder der von ihr eingesetzten Reiseleitung ist untersagt. Wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, hat alle durch sein Verhalten entstehenden Schadensersatzansprüche gegen die IBSE zu übernehmen.

#### **VIII. Ausschluss von der Fahrt**

Die IBSE kann ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag kündigen und den Fahrtteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Fahrt ausschließen, wenn der Fahrtteilnehmer die Vorbereitung oder Durchführung der Sonderfahrt nachhaltig stört oder den Anweisungen der Reiseleitung bzw. des Bahnpersonals zuwiderhandelt. Der Ausschluss begründet weder Ansprüche auf Erstattung des Fahrpreises noch auf Erstattung bereits ausgelegter Kosten für Zusatzleistungen.

#### **IX. Rücktritt vom Vertrag**

Teilnehmer können jederzeit vor dem Tag der Sonderfahrt von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall kann die IBSE anstelle einer konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung folgende pauschalisierte Rücktrittsentschädigung geltend machen:

- zwischen dem 14. und dem dritten Tag vor dem Beginn der Sonderfahrt 33 % des Fahrpreises
- ab dem dritten Tag vor dem Beginn der Sonderfahrt 67 % des Fahrpreises.

Maßgebend für die Berechnung ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der IBSE. Bei Gestellung eines Ersatzteilnehmers fällt keine Rücktrittsentschädigung an, wenn der bisherige Teilnehmer die IBSE vor Beginn der Sonderfahrt hiervon informiert und die IBSE der dahingehenden Änderung des Vertrages zustimmt. Der Vertrag besteht dann zwischen dem neuen Teilnehmer und der IBSE.

#### **X. Haftung bei der Vermittlung fremder Leistungen**

Die IBSE haftet nicht für Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger beruhen ausschließlich auf deren Angaben gegenüber der IBSE. Sie stellen keine eigene Zusicherung der IBSE gegenüber den Fahrtteilnehmern dar.

#### **XI. Ausfall einer Sonderfahrt**

Bei Ausfall einer Sonderfahrt werden bereits gezahlte Fahrpreisbeträge erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

#### **XII. Verspätungen**

Die IBSE garantiert nicht für die pünktliche Durchführung der Sonderzüge oder das Erreichen von Anschlusszügen. Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

#### **XIII. Teilnahme von Kindern und Mitführung von Tieren**

Die Teilnahme von Kindern und das Mitführen von Tieren an einer Veranstaltung der IBSE bedürfen der vorherigen Zustimmung der IBSE.

#### **XIV. Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften**

Die Fahrtteilnehmer sind für die Einhaltung aller für in ihrer Person liegender Voraussetzungen für die Teilnahme an der Fahrt, insbesondere die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Nachteile aus der Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen gehen zu Lasten des Teilnehmers; Ansprüche gegenüber der IBSE sind ausgeschlossen.

#### **XV. Gerichtsstand**

Für den Fall, dass der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, wird der Gerichtsstand Berlin vereinbart.

#### **XVI. Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Sonderfahrten**

Im Einzelfall kann die IBSE auf Grund eines Vorstandsbeschlusses von diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Sonderfahrten der IBSE e.V.“ abweichen, soweit das sachlich geboten ist.

#### **XVII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Sonderfahrten der IBSE e.V.“ führt nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Beschlossen vom Vorstand der IBSE e. V. am 09.03.2023